

Gemeinde Heigenbrücken

Landkreis Aschaffenburg

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Verkehrsordnungen für Maßnahmen im Straßenraum

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Heigenbrücken erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit § 5 b Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Verkehrsordnungen für Maßnahmen im Straßenraum.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis zu fünfhundert Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Heigenbrücken, den

Jochen Drechsler
1. Bürgermeister